



1. Geschäftsordnung des Ruderclub Zellingen von 1946 e.V.

[gültig ab 24.04.2023]

Diese GO regelt insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Satzung des RCZ vom 06.03.2016 eingetragen vom Amtsgericht Würzburg 06.03.2017.
Sie beinhaltet die Ruder- und Sportordnung vom 10.05.2015
und verweist auf die Jugendsatzung vom 02.06.1972

zu § 1.

Ruder-Club Zellingen von 1946 e.V.
97225 Zellingen
Badstraße ohne Nr. (5)
keine offizielle Postadresse da Bootshaus unbewohnt.
Post ist jeweils an die Adresse des 1. Vorsitzenden zu richten.

Das Geschäftsjahr ist vom 01. Januar bis 31. Dezember

zu § 2. der Vereinszweck ist aus der Satzung ersichtlich.

zu a.) Durchführung des Ruderbetriebes als Breiten- und Leistungssport

hierzu wurde eine Ruderordnung erstellt mit Gültigkeit vom 01. Mai 2015.

Diese regelt die Belange des Ruder- u. Sportbetriebes und gilt für alle Mitglieder des RCZ und deren Gäste.

Unser Ruderrevier erstreckt sich zwischen den Staustufen

Erlabrunn = Mainaufwärts 5 km in Flusskm 241 und

Himmelstadt = Mainabwärts 3,5 km in Flusskm 232,5.

Der Bootssteg befindet sich in Flusskilometer 235,45 auf der linken Mainseite.

Es ist die am Infobrett veröffentlichte Fahrtordnung einzuhalten, sowie die oben genannte Ruder- und Sportordnung mit Stand Mai 2015.

Für Gäste gilt nach 2-3 maligen Benutzen der RCZ eigenen Einrichtungen ist ein Mitgliedsantrag im RCZ zu stellen.

Herunterzuladen von der Homepage des RCZ unter www.rczellingen.de oder bei den Übungsleitern/ Vorsitzenden erhältlich.

Für Nichtmitglieder kann eine Gebühr für die Bootsnutzung erhoben werden.

Diese beträgt pro Nutzungstag 5,-- Euro und ist mtl. zu entrichten.

Für breitensportliche Ruderfahrten außerhalb des Ruderreviers d. h. bei Fahrten über die Schleusen Himmelstadt und Erlabrunn ist eine Anmeldung (mind. 2 Tage vor Antritt der Fahrt) beim Wanderruderwart erforderlich.

Hierfür ist eine Gebühr zu entrichten.

Diese wird von der Versammlung jährlich festgelegt und bestätigt.

Sie beträgt zur Zeit 1,-- Euro/Ruderplatz und Tag.

Für den Leistungssport erstellt der 2. Vors. Sport unter Mitwirken des Sportausschusses jährlich einen Kostenplan für die geplanten Regatten.

Hierbei ist eine Beteiligung der Ruderer an den Regattakosten anzustreben.

Dieser Kostenplan ist von der HV zu genehmigen und sollte eingehalten werden.

Überziehungen sind von einer Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Die Ruder- und Sportordnung ist im Bootshaus auszulegen und allen Ruderern zugänglich zu machen. Ebenso die **Satzung und diese Geschäftsordnung**, sowie weitere Anordnungen.

Für die Freigabe zur Nutzung der **Rot und Gelb gekennzeichneten Boote** sind der 2. Vors. Sport sowie der Bootswart und weitere vom Vorstand genannte Personen zuständig.

z.Z. sind dies: Fischer Jürgen, Haas Rudi und Henke Wolfgang.

Diese Personen sollten sich untereinander absprechen.

Es ist eine Liste der Berechtigten im Bootshaus auszuhängen.

zu b., Es werden in den Räumlichkeiten des RC **Sport- u. Spielübungen** für alle Mitglieder abgehalten. Für Nichtmitglieder kann eine Teilnahme gegen Entrichtung einer Gebühr für Versicherungsschutz zugelassen werden.

zu c., Für die **Unterhaltung** des **Bootsplatzes** ist der **Platzwart** zuständig.

Dies umfasst das Rasenmähen, das Schneiden der Hecken entlang des Radweges und zum Gemeindeplatz/Dorfseite hin.

Zur Campingplatzseite ist der Campingplatz Betreiber zuständig.

Anpflanzen von Blumenkästen und Sauberhalten des gesamten dem RC gehöriges Gelände.

Für die Unterhaltung des **Vereinsheimes** ist der **Vergnügungswart** zuständig.

Hierzu gehören vor allen das Organisieren von regelmäßigen Putzdiensten an denen die Räumlichkeiten (außer den Bootshallen) gereinigt werden.

Für diese Aufgaben sollten auch der Senioren- u. Frauenwart unterstützend tätig werden.

Für die Unterhaltung der Sportgeräte, Ruderboote mit dazugehörigen Riemen und Skulls ist der Bootswart zuständig.

Diese Posten/Ämter werden 2jährig in einer Jahreshauptversammlung gewählt.

Die weiteren Zuständigkeiten werden an späterer Stelle nochmals näher erläutert.

zu d., der RC hält **Versammlungen**, siehe auch § 10 Mitgliederversammlung, **Vorträge, Kurse** und weitere **gesellschaftliche Veranstaltungen** wie Wanderungen, Rudertouren und sonstige Festivitäten ab oder beteiligt sich an diesen.

zu e., der RC sorgt für **Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern** im Ruderbetrieb.

zu f., wenn möglich, sollen **Regatten** und Veranstaltungen, Seminare des DRV u. BRV besucht werden. Für den Besuch der Regatten erstellt der 2. Vorsitzende Sport zusammen mit dem Sportausschuss einen Jahresplan der zu besuchenden Regatten.

Dieser sollte einen Kostenplan – Etat enthalten unter Beteiligung der aktiven Ruderer.

zu g., **Mitgliedschaft in Verbänden**: der RC ist Mitglied im DRV = Deutscher Ruderverband, BRV = Bayerischer Ruderverband und BLSV = Bayerischer Landessportverband.

zu h., er ist im **Vereinsregister** eingetragen unter der VR Nummer: **VR 30059** beim Amtsgericht Würzburg. Hier sind der 1. Vorsitzende und die zwei Stellvertreter für Verwaltung und Sport namentlich gemeldet.

zur Zeit sind dies der 1. Vorsitzende: Endrich Otmar

2. Vorsitzender Verwaltung: Preißner Herbert

2. Vorsitzender Sport: Fischer Jürgen

zu § 3 Gemeinnützigkeit: siehe Ausführungen der Satzung

In den Räumlichkeiten des Ruderclub dürfen ausschließlich Sportveranstaltungen und Vereins eigene Festivitäten stattfinden.

Private Feiern von Vereinsmitgliedern oder Dritten (z.B. Geburtstage, Hochzeiten etc.) sind nicht erlaubt. Diese müssen auf Antrag von einer Vereinsausschuss Sitzung mit Mehrheitsrecht beschlossen werden.

Ausgenommen hiervon sind Trauerfeiern von langjährigen Mitgliedern.

Hierfür ist eine Nutzungs-, Reinigungsgebühr zu entrichten und die Getränke zu den im Bootshaus üblichen Preisen zu beziehen.

Für Speisen ist ein Catering Service oder die Benutzung der Kücheneinrichtung möglich.

zu § 4 u. 5 Mitglieder-/beiträge: der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich mit den auf der Homepage unter www.rczellingen.de eingestellten Antrag vorzunehmen.

Die Mitgliedschaft ist immer für ein Jahr siehe auch **§ 5 Mitgliedsbeiträge** gültig.

Sie kann mit Ablauf des Jahres bis Oktober (Vierteljahresfrist) gekündigt werden. Ansonsten verlängert sie sich um ein weiteres Jahr.

Der Beitrag wird von der JHV festgelegt oder bestätigt und gilt für ein Kalenderjahr.

Er wird im 2. Quartal mit Einzugsermächtigung von der Sparkasse Mainfranken eingezogen.

Die Mitglieder verpflichten sich für ausreichende Kontodeckung zu sorgen, ansonsten kann die fällige Bankgebühr in Rechnung gestellt werden. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge spätestens zur Jahresmitte (Frist 1.Juli) zu entrichten.

Ansonsten kann er nach 2maliger erfolgloser Zahlungsaufforderung vom Verein ausgeschlossen werden.

Die Neumitgliedschaft ist nur mit Einzugsermächtigung für den Beitrag möglich.

Der Beitrag beträgt zur Zeit

- für Kinder bis 13 Jahre: 34,-- €
- für Jugendliche 14 bis 17 Jahre: 51,-- €

- für Erwachsene ab 18 Jahre: 84,-- €
- für Seniorinnen*en ab 65 Jahre: 76,-- €
- Familienbeitrag: 168,-- €

Schüler und Auszubildende im Alter von 18 – 25 Jahren gelten mit Nachweis als Jugendliche.
Für Familien gilt ein Familienbeitrag der 2 Erwachsenenbeiträge entspricht und alle Familienmitglieder bis 18 Jahre, sowie Schüler und Auszubildende ab 18 – 25 Jahre mit einschließt.

Für jede Person ist jedoch ein Aufnahmeantrag zu stellen und auszufüllen.

Für Mitglieder ab 65 Jahre wird auf Antrag der Seniorenbeitrag erhoben.

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Zur Zeit wird keine Aufnahmegebühr erhoben, diese kann jedoch von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ein Erlass der Beiträge oder eventueller Aufnahmegebühren kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

Vereinsmitglieder können zu weiteren Leistungen herangezogen werden. Art und Umfang werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt und im elektronischen Fahrtenbuch eFa unter Vereinsarbeit gespeichert.

Nicht erbrachte Leistung kann durch finanzielle Leistungen ersetzt werden. Deren Höhe ebenfalls die Mitgliederversammlung festlegt.

zu § 6, 7 und 8 Organe und Vorstand, §12 Abteilungen/Ausschüsse:

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und besteht aus:

- 1. Vorsitzenden und seinen beiden Vertretern
- 2. Vorsitzender Verwaltung
- 2. Vorsitzender Sport
- 1. Kassier und
- 1. Schriftführer

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Sie soll bei Neuwahlen möglichst in den Monaten Januar – März stattfinden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder (über 16 Jahre) anwesend sind.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter im Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen/2 Wochen durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der VG Zellingen und durch Anschlag im Bootshaus einberufen.

Eine Tagesordnung ist zu erstellen und mitzuteilen.

Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet und es ist ein Protokoll über den Verlauf der Sitzung/Versammlung zu erstellen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter ernannt, falls der Schriftführer oder sein Stv. nicht anwesend sind.

Das Protokoll ist auf der nächsten Versammlung zu bestätigen, bzw. es ist spätestens 14 Tage nach der Versammlung an die Mitglieder des Vorstandes zur Kenntnisnahme oder für Änderungen per Mail zu versenden. Bei Ausschuss-Sitzungen ist dementsprechend zu verfahren.

In der Zwischenzeit sollen möglichst im **2monatigen Rhythmus Versammlungen** zur Unterrichtung der Vereinsmitglieder stattfinden.

Diese können auch als Clubabende (Federweißerabend, Adventsfeier, An-/Abrudern) stattfinden.

Eine spezielle Einladung hierzu ist nicht erforderlich, es reicht der Aushang am Bootshaus.

Der Vorstand besteht zur Zeit aus folgenden Personen:

- 1. Vorsitzender Endrich Otmar
- 2. Vorsitzender Verwaltung Preißner Herbert
- 2. Vorsitzender Sport Fischer Jürgen
- 1. Kassier Borsdorf Gudrun
- 1. Schriftführer Becker Thomas

für Kassier u. Schriftführer sollen Vertreter in den Vereinsausschuss gewählt werden.

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im Verein werden Ausschüsse gewählt.

Es können Abteilungen gebildet werden.

zu § 12 Jugendabteilung und Ausschüsse - Vereinsausschuss, Sportausschuss.

Für die Jugend besteht eine **Jugendabteilung** deren Vorsitz der Jugendleiter hat.

Die Jugend wählt eine eigene **Jugendvorstandschafft mit Jugendsprecher** und mind. 2 Beisitzern nach vorhandener **Jugendsatzung vom 02.06.1972.**

Für bestimmte Aufgaben kann ein Jugendetat von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Dieser kann von der Jugend frei verfügt werden. Nachweise sind vorzulegen. Die Nachweise sind in der Kassenprüfung mit aufzunehmen.

Der **Vereinsausschuss** besteht zur Zeit aus folgenden Personen und wird auf der Jahreshauptversammlung (JHV) zusammen mit dem Vorstand für 2 Jahre gewählt:

- | | |
|--|------------------------------------|
| a., dem gewählten Vorstand (5 Personen) siehe oben | |
| b., stv. Schriftführer | Neumann Axel |
| c., stv. Kassier | unbesetzt |
| d., Kassenprüfer 2 Mitglieder | Reuchlein Roland, Endrich Matthias |
| e., Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit, Internet usw. | Rudloff Corinne |
| f., Bootswart | Haas Rudi |
| g., Platzwart | Schreck Alexander, Sebold Burkard |
| h., Wanderruderwart | Endrich Sieglinde |
| i., Seniorenwart (Ältestenvertreter) | Nebel Bernd |
| j., Frauenwartin | Haas Gerlinde |
| k., Vergnügungswart/- Ausschuss | Endrich Sieglinde, Nebel Anni |
| l., Jugendleiter | Schreck Alexander |
| m., Sicherheitsbeauftragter | Becker Thomas |

l und m werden von der Versammlung nur bestätigt, nicht gewählt.

Der Vereinsausschuss (VA) hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet für die Einhaltung und Ausführung der Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäfts-, (Haus-, Platz-) und Ruder- und Sportordnung Sorge zu tragen.

Der VA ist beschlussfähig, wenn mind. 8 seiner Mitglieder, davon mind. 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind für den Vorstand bindend.

Gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung in jeder Mitgliederversammlung offen.

Für größere Veranstaltungen kann ein **Festausschuss** gebildet werden.

Dieser setzt sich aus den beiden gewählten Vergnügungswarten*innen zusammen und weiteren Vereinsmitgliedern die zur Aufgabenbewältigung benötigt werden.

Der Sportausschuss (SA) ist ein ständiger Ausschuss und setzt sich zusammen aus:

- a., dem gewählten Vorstand (5 Personen) siehe oben unter Leitung des 2. Vorsitzenden Sport
- b., den qualifizierten Übungsleitern des Vereins
- c., den Ruder- und Bootswarten
- d., Beisitzern die vom 2. Vorsitzenden Sport ernannt werden.
- e., dem Wanderruderwart

Der Sportausschuss tritt bei Bedarf nach Einberufung durch den 2. Vors. Sport zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes sind hierzu mit einzuladen, er kann keine Beschlüsse fassen. Die Mitglieder des Sportausschusses werden von der Mitgliederversammlung nicht gewählt und haben nur beratende Funktion.

Aufgabe des SA ist es, die Mitgliederversammlung über die Anschaffung von Sportgeräten – Ruderbooten und die Beschickung von Regatten und sonst. Sportveranstaltungen zu beraten. Er ist für einen reibungslosen Ablauf des Ruderbetriebes und des Sportbetriebs im allgemeinen zuständig. Die Sport- u. Ruderordnung dienen als Arbeitshilfe. Er soll für die Betreuung der Teilnehmer bei den Veranstaltungen sorgen. Zur JHV ist ein Regatta-Etat zu erstellen, welcher von dieser zu genehmigen ist, siehe hierzu auch **unter § 2f**

zu § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

siehe Satzungstext

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder im Alter ab 16 Jahren stimmberechtigt.

Beschlussfähig ist jede Versammlung, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außer bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben.

Bei Gleichstand der Stimmen zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

Es ist für alle Versammlungen ein Protokoll zu fertigen. In diesem sind die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter zu unterzeichnen, hierfür ist es spätestens nach 14 Tagen für Veränderungen vorzulegen.

Soweit in dieser Geschäftsordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

Aufgaben der im Vorstand 1 – 5 und Vereinsausschuss 6 – 20 gewählten Mitglieder:

- 1. 1. Vorsitzender Endrich Otmar**
Abzeichnen/genehmigen aller Rechnungen – Ausgaben.
- 2. 2. Vorsitzender Verwaltung Preißner Herbert**
Mitgliederverwaltung – Neuzugänge – Internet-/ Emailadressen
Statistiken
- 3. 2. Vorsitzender Sport Fischer Jürgen**
Alle Sportlichen Erfordernisse
Regattameldungen, Etataufstellung, Bootsfreigabe
- 4. 1. Kassier Borsdorf Gudrun**
Kassenführung –
Mitgliedsbeiträge in Abstimmung mit Vorsitzenden Verwaltung
- 5. 1. Schriftführer Becker Thomas**
Protokollführung an den Versammlungen – erledigen des Schriftverkehrs – etc.
Statistik, Meldungen an BRV, DRV und BLSV.

Mitglieder des Vereinsausschusses zur Zeit 6-20:

- 6. stv. Kassier unbesetzt**
Unterstützung des 1. Kassiers – Abheben von Wechselgeld bei Veranstaltungen
- 7. stv. Schriftführer Neumann Axel**
Unterstützung des 1. Schriftführers insbesondere bei dessen Abwesenheit zum
Protokollieren der Versammlungen.
- 8. Zwei Kassenprüfer Reuchlein Roland, Endrich Matthias**
- 9. Jährliche Überprüfung der Kassenvorgänge**
- 10. Vertreter für Öffentlichkeitsarbei, Internet usw. Rudloff Corinne**
Aushangkasten – Vereinsinfo
Organisation von Web-Site und sozialen Medien
Terminankündigungen, Fotos von Veranstaltungen
- 11. Bootswart Haas Rudi**
Reparatur und Instandhaltung der Sportgeräte und des Bootssteiges des RCZ.
Mitbestimmung bei der Bootsfreigabe Rot - Gelb – Grün
- 12. Platzwart Schreck Alexander, Sebold Burkard**
- 13. Rasenmähen – Hecken schneiden –**
Instandhaltung der Clubeigenen Anlagen außer Sportgeräte.

- 14. Wanderruderwart** **Endrich Sieglinde**
 siehe §2a. Betreuung und Ansprechpartner für Wanderruderer.
 Abrechnung mit diesen bei Übernachtungen im Bootshaus.
 Erstellen und Abhalten bzw. Planen von Wanderfahrten im RCZ.
- 15. Seniorenwart (Ältestenvertreter)** **Nebel Bernd**
 Belange der Senioren im Verein –
- 16. Frauenwartin** **Haas Gerlinde**
 Belange der Frauen im RCZ
- 17. Vergnügungswart/-Aussuss** **Endrich Sieglinde, Nebel Anni**
18. Planen von Veranstaltungen, Festen des RCZ
 Clubabende organisieren mit anderen Vereinsmitgliedern
 Unterhaltung des Bootshauses 2. Etage, Clubräume etc.
 Festlegung der Getränkepreise nach Absprache im VA.
- 19. Jugendleiter** **Schreck Alexander**
 Allgemeine Jugendarbeit siehe auch Jugendsatzung – Bindeglied zum Vorstand
 Abhaltung und Einladung zu Jugendversammlungen
 Termin zur JHV spätestens 1 Woche vor dieser.
- 20. Sicherheitsbeauftragter** **Becker Thomas**
 Ruder- und Sportordnung
 Motorbooteinweisung
 Überwachung der Tüv Abnahmen

Alle Mitglieder des VA sind angehalten aktiv bei der Unterhaltung des Vereinsheimes, sowie bei Veranstaltungen des Ruderclub Zellingen mitzuwirken. Jedes Mitglied sollte sein „Amt“ zum Wohle des Vereins ausüben und die Belange des RCZ vertreten.

Diese Geschäftsordnung wurde errichtet und genehmigt in Zellingen am 21.04.2023
 siehe auch Protokoll der Vereinsausschuss-Sitzung vom 21.04.23